

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2012.00184 vom 22. Mai 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2012.00184

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2012.00184 du 22 mai 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2012.00184 del 22 maggio 2013

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 1.1.-31.12.2007, 1.1.-31.12.2008 und 1.1.-31.12.2009 | Ermessenseinschätzung / Kassabuch Die Pflichtige, deren Tätigkeit sich durch bargeldintensiven Geschäftsverkehr auszeichnet, hat in den streitbetroffenen Geschäftsjahren keine ordnungsgemässen Kassabücher geführt. Diese nicht verbesserungsfähige unzulässige Kassabuchführung bewirkt die nicht widerlegbare Vermutung der Unrichtigkeit der gesamten Buchhaltung. Die Pflichtige wurde infolge Verletzung der Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten zu Recht nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt (E. 2.3). Daran ändert auch die Kontrolle der ESTV nichts, konzentriert sich diese doch naturgemäss auf den für die Mehrwertsteuer relevanten Umsatz (E. 2.4). Weder konnte der Unrichtigkeitsnachweis erbracht werden (E. 3.), noch erscheint die Schätzung offensichtlich unrichtig (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG) und muss ihr die beantragte Parteientschädigung versagt bleiben (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.